



Stichpunktartige Zusammenstellung der Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen durch die Abbestellung des Schienenverkehrs auf der Südbahn.

Der essentielle Teil zur Anfechtung der Stilllegung besteht darin, dass das geplante Buskonzept im Schienenersatzverkehr keinen gleichwertigen Ersatz des jetzigen Angebotes darstellt.

Das Buskonzept hat zur Folge:

1. Eine Verschlechterung der Qualität bezüglich der Barrierefreiheit. Benutzung durch Rollstuhlfahrer ist nicht mehr möglich, Mitnahme von Kinderwagen wird erschwert, Mitnahme von Fahrrädern wird unmöglich.
2. Eine Verlängerung der Reisezeit, die die Zumutbarkeitsgrenze klar übersteigt, zum Teil Verdoppelung bis Verdreifachung der Reisezeit. Die Erreichbarkeit der Mittelzentren, die alle an der Südbahn liegen und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs bereitstellen, sind für die Bürgerinnen und Bürger in einer zumutbaren Zeit nicht mehr zugänglich.
3. Zum gleichwertigen Ersatz gehört die Häufigkeit der Bereitstellung des Mobilitätsangebotes. Das Mobilitätsangebot wird im Buskonzept massiv ausgedünnt.

Daraus resultieren folgende Rechtsverstöße:

- I. Verstoß gegen das LEP 2005 - Verordnung
Hier heißt es: Zur besseren Erreichbarkeit der Zentralen Orte soll die Bahnlinie zwischen Hagenow und Neustrelitz vorrangig ertüchtigt werden. Hier heißt es auf S. 11: 1.3 Rechtsgrundlagen und Aufbau „Die Kapitel 3 bis 7 enthalten die Programmsätze, die durch Landesverordnung zur Verbindlichkeit gebracht werden und **justiziabel** sind.“
Hierunter fällt auch 6.2.2 Öffentlicher Personenverkehr
- II. Verstoß gegen das RREP Westmecklenburg 2011 – Verordnung
Hier heißt es: Um die Erreichbarkeit der Zentralen Orte untereinander zu verbessern, soll die Bahnlinie zwischen Hagenow und Neustrelitz vorrangig ertüchtigt werden.
- III. Raumordnungsgesetz – Bundesgesetz
Oberstes Ziel der Raumordnung ist die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen, speziell in ländlichen Räumen.
Die Rücknahme erreichter Standards ist nicht zulässig. Nach dem Prinzip des Vertrauensschutzes müssen sich die Bürgerinnen und Bürger darauf verlassen können, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu haben. Die Mobilität ist ein Grundpfeiler für gesellschaftliche Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen, auch von Menschen mit Handicap und Menschen die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Dafür hat der Staat im Rahmen seiner

Pflichten für die Daseinsvorsorge die Verantwortung zu tragen.

IV. UN-Behindertenrechtskonvention – Menschenrecht

In Art. 4 Ziff. c der Behindertenrechtskonvention werden die Behörden verpflichtet, den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Behinderten in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen. Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die Staatlichen Behörden und Öffentlichen Institutionen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln.

V. EntschlieÙung der Ministerkonferenz für Raumordnung – Verordnung

Diese besagt: Schienenersatzverkehr ist nur zulässig, wenn er gleichwertig ist mit dem zu ersetzenden Schienenverkehr. Die Gleichwertigkeit bezieht sich auf die Reisezeit, den Standard und Komfort und die Häufigkeit des zur Verfügung gestellten Mobilitätsangebotes. Unter Standard und Komfort fallen auch Toiletten, die im Schienenverkehr vorhanden sind, im Ersatzverkehr fehlen sie, sind aber wichtig für Menschen mit Handicap.

VI. Vertrauensschutz – Rechtsprinzip

Viele Bürgerinnen und Bürger haben sich in entlang der Südbahn eine Immobilie als Altersruhesitz erstanden, um im Alter, das vielleicht Mobilitätseinschränkungen mit sich bringt, nicht auf Mobilität verzichten zu müssen.

Tourismusunternehmen haben in den Geschäftszweig Fahrradtourismus investiert, der nach der Einstellung des Schienenverkehrs gar nicht mehr stattfinden wird.

Arbeitnehmer haben sich an der Bahnlinie niedergelassen um große Entfernungen zum Arbeitsplatz schnell und sicher mit der Bahn zurücklegen zu können.

Bis zur Bekräftigung des Ausbaus der Strecke Hagenow-Neustrelitz im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg von 2011, konnte jedermann davon ausgehen, dass die Bahnstrecke nicht nur erhalten bleibt, sondern ausgebaut wird. Was ist mit dem Vertrauensschutz, sich auf das Handeln der Öffentlichen Verwaltung verlassen zu können?

Die Stilllegung auf der Süd bahn verletzt das Rechtsprinzip des Vertrauensschutzes!

VII. ÖPNV Landesplan – Verordnung

Verstoß gegen darin formulierte Vorgaben.

VIII. Regionale Nahverkehrspläne

Verstoß gegen darin formulierte Vorgaben.

Diese Aufzählung soll nur als Anregung dienen, die rechtlichen Möglichkeiten zur Verhinderung der Abbestellung des Schienenverkehrs auf der Südbahn intensiv zu prüfen.

Otto Krachenfels

Bürgerinitiative ProSchiene Hagenow-Neustrelitz

23.02.2014